

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortsgemeinde Hatzenport vom 08.08.2002

Der Ortsgemeinderat Hatzenport hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO – vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) §§ 41 und 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 06.08.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Ortsgemeinde Hatzenport stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr Gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder fortwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an Straßen wird eine Gebühr erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erlaubnis beantragt und derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 41 Abs. 7 LStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erhält oder wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner:

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn. Für Sondernutzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ohne den Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, setzt die Gebührenpflicht 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.
Ab dem Haushaltsjahr 2003 werden Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren beträgt zwischen 25,00 € und 250,00 € und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.
Der Erstattungsbetrag wird auf volle Beträge aufgerundet.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Märkte, Messen und Ausstellungen

Auf die Durchführung von Märkten, Brauchtumsfesten, Messen, Kirmesveranstaltungen und Ausstellungen auf den hierzu besonders festgelegten Plätzen findet diese Satzung keine Anwendung. Das gleiche gilt für Veranstaltungen deren Reinerlös sozialen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken zugute kommt.

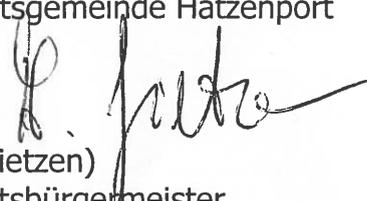
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

56332 Hatzenport, den 08.08.2002

Ortsgemeinde Hatzenport


(Gietzen)
Ortsbürgermeister

